Schulträger
Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Abteilung Schule, Sport und Generationen
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

untere Schulbehörde
Staatliches Schulamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Informationen zum Anmeldeverfahren der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2027/28

Beginn der Schulpflicht

Wer wird zum Schuljahr 2027/28 schulpflichtig?

Zum Schuljahr 2027/2028 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom **1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021** geboren wurden. **(Regeleinschulung)**.

Vorzeitige Einschulung

Kinder, die in dem Zeitraum vom **01.07.2021 bis 30.06.2022** geboren wurden, können auf Antrag der Sorgeberechtigten vorzeitig eingeschult werden. Voraussetzung ist, dass sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und in ihrem Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Der Antrag ist formlos zu stellen. Er kann der Online-Anmeldung als Foto oder Scan beigefügt oder nach Abschluss der Online-Anmeldung bei der gewünschten Grundschule eingereicht werden.

Rückstellung vom Schulbesuch

Ist aufgrund erheblicher gesundheitlicher Gründe ein erfolgreicher Schulbesuch noch nicht zu erwarten, kann auf Antrag der Sorgeberechtigten die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.

Auch hierfür ist ein formloser Antrag zu stellen. Im Zuge der Online-Anmeldung kann der Antrag dem Schulanmeldebogen direkt als Foto oder Scan beigefügt werden. Andernfalls ist dieser im Nachgang bei der gewünschten Grundschule einzureichen.

Wird eine vorzeitige Einschulung oder eine Rückstellung an einer Schule in freier Trägerschaft beantragt, entscheidet eine kommunale Grundschule der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Schulfähigkeit des Kindes.

Einschulung nach Zurückstellung

Wurde Ihr Kind bereits für das Schuljahr 2026/2027 vom Schulbesuch zurückgestellt, ist grundsätzlich keine erneute Schulanmeldung erforderlich.

Eine erneute Anmeldung ist nur notwendig, wenn die bereits vorliegenden Anmeldedaten geändert oder ergänzt werden sollen. Andernfalls wird die vorhandene Anmeldung für das Schuljahr 2027/2028 übernommen.

Das Anmeldeverfahren

Wer muss sein Kind anmelden?

Sie müssen Ihr Kind anmelden, wenn

- Ihr Kind zum Schuljahr 2027/2028 schulpflichtig wird und
- Sie Ihren Hauptwohnsitz in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg haben. Nebenwohnanschriften sind für das Anmeldeverfahren nicht relevant.

Dies gilt auch dann, wenn

- Sie Ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten oder bereits angemeldet haben,
- Sie eine vorzeitige Einschulung beantragen.

Die Anmeldung an einer Privatschule ersetzt die Anmeldung bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg nicht.

So erfolgt die Anmeldung

Die Schulanmeldung erfolgt online.

Der Online-Anmeldezeitraum endet am **31. Oktober 2026**.

Alle Informationen sowie den Zugang zur Online-Anmeldung finden Sie unter

www.neubrandenburg.de/Leben-Wohnen/Bildung/Schulen/Einschulung

Die Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen hat keinen Einfluss auf die spätere Schulplatzvergabe.

Die Online-Anmeldung stellt noch keine verbindliche Aufnahme an der gewünschten Schule dar.

Die Anmeldung ist von den Sorgeberechtigten einvernehmlich vorzunehmen.

Zugangsdaten zur Online-Anmeldung

Alle Sorgeberechtigten von schulpflichtig werdenden Kindern mit Hauptwohnsitz in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhalten die Zugangsdaten für die Online-Anmeldung sowie weitere Informationen automatisch per Post.

Dies gilt ebenfalls für Sorgeberechtigte von schulpflichtig werdenden Kindern mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden:

- Wulkenzin
- Neuendorf
- Blankenhof
- Chemnitz
- Gevezin
- Woggersin
- Zirzow
- Neu Rehse

Sie haben keine Zugangsdaten erhalten?
Bitte senden Sie eine E-Mail an

schulanmeldung@neubrandenburg.de

unter Angabe des Namens und Geburtsdatums Ihres Kindes.

Nach Prüfung Ihrer Angaben erhalten Sie die erforderlichen Unterlagen.

Bitte nutzen Sie diese E-Mail-Adresse ebenfalls,

- wenn Sie Ihr Kind vorzeitig einschulen lassen möchten,
- wenn Sie außerhalb der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wohnen und Ihr Kind an einer öffentlichen Grundschule im Stadtgebiet anmelden möchten,
- wenn Ihr Kind für das Schuljahr 2026/2027 zurückgestellt wurde und Sie die bereits vorhandene Anmeldung ändern möchten.

Anmeldung an einer Grundschule außerhalb der Zuständigkeit (örtlich nicht zuständige Grundschule)

Hauptwohnsitz NB
Wird die Anmeldung an einer öffentlichen Grundschule gewünscht, welche sich nicht in Trägerschaft der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg befindet, ist dies zuvor bei der Stadt unter Angabe der entsprechenden Gründe zu beantragen

Hauptwohnsitz außerhalb NB
Sorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde benötigen für die Anmeldung an einer öffentlichen Grundschule der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg eine Ausnahmegenehmigung ihres zuständigen Schulträgers. Diese ist bei der Online-Anmeldung hochzuladen.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Für Kinder mit einer erheblichen Beeinträchtigung oder einem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf (körperlich, sprachlich, Verhalten, Lernen, Sehen oder Hören) kann ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt werden.

Beratungen hierzu erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Grundschule sowie beim Staatlichen Schulamt Neubrandenburg.

Schuleingangsuntersuchung

Vor der Einschulung findet für alle Kinder eine Schuleingangsuntersuchung im Gesundheitsamt statt.

Die Teilnahme ist verpflichtend. Dies gilt auch für Kinder,

- die vorzeitig eingeschult werden sollen,
- deren Einschulung zurückgestellt werden soll oder
- die bereits vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.

Die Untersuchung dient dazu, gesundheitliche oder entwicklungsbedingte Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls notwendige Förder- oder Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten.
Die Ärztinnen und Ärzte entscheiden nicht über die Einschulung oder eine mögliche Zurückstellung.

Zur Untersuchung gehören insbesondere:

- Erhebung von Größe, Gewicht und Blutdruck
- Seh- und Hörtest
- Kontrolle des Impfstatus und Impfberatung
- Feststellung des Entwicklungsstandes
- körperliche Untersuchung
- Einsicht in das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft)

Die Einladung erfolgt durch das Gesundheitsamt.

Aufnahme an der Grundschule

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Rahmen der verfügbaren Aufnahmekapazitäten.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Grundschule, erfolgt das weitere Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die betroffenen Sorgeberechtigten werden von der Schule über das weitere Vorgehen informiert.

Hortbetreuung

Sofern der Bedarf an einer Hortbetreuung des Kindes besteht, ist die Anmeldung durch die Sorgeberechtigten direkt beim gewünschten Hortträger vorzunehmen.

Die Hortanmeldung ist nicht Bestandteil der Schulanmeldung.

Informationen zu den zuständigen Hortträgern erhalten Sie bei den jeweiligen Einrichtungen.